



Kollektiv-Rechtsschutzversicherung – Police 14.266.183 /

SCHWEIZ. KYNOLOGISCHE GESELLSCHAFT SKG

Für die Police 14.266.183 gelten als Vertragsgrundlagen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) Kollektiv-Rechtsschutzversicherung, Ausgabe 09.2006.
In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Kollektiv-Vertrag SKG vom 01.01.2015

Versicherte Personen und Tätigkeiten (A1 AVB)

- 1. Versicherungsnehmer**
Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG/SCS)
- 2. Versicherte**
Alle Mitglieder der SKG-Sektionen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in Ihrer Eigenschaft als Hundehalter bzw. -eigentümer und deren Beauftragte
- 3. Versicherte Tätigkeit**
Private oder Vereins-Tätigkeit als Hundehalter bzw. -eigentümer

Deckungsumfang (A3 und A4 AVB)

Nachfolgend ist aufgeführt, ob der Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz und/oder der Verkehrs-Rechtsschutz versichert sind; ferner welche Rechtsfälle versichert bzw. ausgeschlossen sind:

1. Privat-Rechtsschutz (A3.1 AVB)

Versicherte Rechtsfälle:

- Strafrecht
- Verwaltungsrecht
- Nachbarrecht
- Versicherungsrecht
- Schadenersatzrecht

Beratungsrechtsschutz in allen versicherten Rechtsfällen.

nicht versicherte Rechtsfälle

- Arbeitsrecht

2. Verkehrs-Rechtsschutz (A3.2 AVB)

nicht versichert

Verwaltungsrecht für Hundehalter oder –eigentümer

In Abänderung von A3.13 AVB sind die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Hundehalter oder –eigentümer bei Administrativverfahren vor Schweizer Behörden versichert.

Nachbarrecht für Hundehalter oder -eigentümer

In Ergänzung zu A3 AVB sind privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht aus der Hundehaltung bei Wohnsitzliegenschaften mit direkt angrenzenden Nachbarn mitversichert.

Versicherungsrecht für Hundehalter oder -eigentümer

In Abänderung von A3.14 AVB sind Streitigkeiten im Versicherungsrecht ausschliesslich im Zusammenhang der Eigenschaft als Hundehalter oder -eigentümer versichert.

Einschränkung Schadenersatzrecht

In Ergänzung zu A4 AVB ist die Geltendmachung von Lohn- und Erwerbsausfall jeglicher Art im Schadenersatzrecht **nicht versichert**.

Rechtsfallanmeldung

In Abänderung von B 1.1 AVB ist ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nimmt, der AXA-ARAG unverzüglich mitzuteilen.